Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 9 (1833)

Heft: 3

Artikel: Versammlung des Gr. Rathes in Herisau, den 28. und 29. März

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542310

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der Prozeskosten verurtheilt. Die Mutter erhielt unter der offenen Thure das Urtheil, daß ihr die überstandenen neununds dreißig Tage Gefängniß als Strafe angerechnet werden; der jüngere Anabe endlich wurde bei geschlossener Thure mit dreißig Ruthenstreichen gezüchtigt.

552223

Versammlung des Gr. Rathes in Herisau, den 28. und 29. März.

Dr. Landammann Ref eröffnete bie Sigung mit Bezeichnung der Grunde, die ihn zur Einberufung des Gr. Rathes veranlagt haben. Das Benehmen eines Theils des Landvolfes an ber den 3. dieses Monats in hundweil gehaltenen außerordentlichen Landsgemeinde und bas baburch berbeigeführte Ergebnig bes felben haben bei einem großen Theil der übrigen gandleute Unwillen erregt. Es feien Biele barunter, welche ben Beschluß der Landsgemeinde über die Revision des Landbuches für widerrechtlich und somit ungultig erklaren. In verschiedenen, beinahe in ben meiften Gemeinden bes Landes haben fich baber Bolfsversammlungen gebildet, an welchen dieser Gegenstand besprochen worden sei. Statt einer Volksversammlung aus allen Theilen bes Landes, die man vorgehabt habe, sei letten Sonns tag in Speicher eine Zusammenkuuft von Abgeordneten ber Gemeinden gehalten worden, die bann eine außerordentliche Berfammlung des Gr. Rathes verlangt und drei Deputirte erwählt haben, um ihre Wünsche demselben vorzutragen. Dem dieffalls an ihn gelangten Begehren zu entsprechen, habe er desto weniger Bedenken getragen, da noch verschiedene andere Geschafte fur den Rath vorliegen, und die Ruckfehr des Gesandten an der Tagsatzung den Anlag darbiete, seinen Bericht über die bisherigen Berhandlungen der obersten Bundesbehörde zu vernehmen.

Es wurde nun beschlossen, die drei Deputirten der Versamms lung in Speicher, die HH. Dr. Heim von Gais, Obristl. Schieß von Herisau und Hauptm. Klee von Reute vortreten zu lassen.

Der gange Bortrag bes herrn Dr. heim ift gedruckt zu lefen*). Folgendes find die Buniche, die er laut Auftrag feiner Commits tenten vorzutragen hatte. 1) Daß ein ehrsamer Gr. Rath gehos rige Magregeln fur ftrenge Sandhabung ber gefehlichen Ordnung bei der nachsten Landsgemeinde treffe; 2) daß er ein ernstes, fraftiges und populares Landsgemeindmandat verfasse, in welchem namentlich ber 2. und 28. Artifel ausgeschrieben und erlautert, und diese Artikel auch am Landsgemeindtage vorgelesen werden mochten; 3) daß er die Landleute über die Mangel, Gebrechlichkeit und Unhaltbarkeit bes alten Candbuches geborig belehre; 4) daß er alle an einer funftigen Landsgemeinde fich ergebenden gesetlichen Beschluffe in allen Theilen punktlich hand= habe und sogleich in Rraft treten laffe; 5) daß er die gesets widrigen Beschluffe ber letten Landsgemeinde laut Protestation fur null und nichtig erklare; 6) will man die Fortsetzung des Revisionsgeschäftes einstweilen bem Gr. Rath überlaffen. Gr. Dbriftl. Schieß bestätigte ben Bortrag bes Brn. Dr. Beim vollståndig. Gr. Sptm. Klee bemerkte, wie mit der erfolgten Bestätigung bes alten Landbuchs gar nicht gemeint fein tonne, daß man es in allen Theilen wortlich in Unwendung bringe, was auch unmöglich sei; wie die Obrigkeit vielmehr nach ihrer bisherigen Weise sich an dasselbe werde zu halten haben, b. b., soviel es thunlich sei, an das Landbuch, wo dieses aber'nicht ausreiche an das Landmandat und die in Kraft bestehenden Berordnungen. Da nun aber in Beziehung auf diese ber Dbrigfeit oft vorgeworfen worden sei, daß sie Besetze habe ins Leben treten laffen, die von ber Landsgemeinde nie angenommen worden seien, so wunsche er, daß dieselben, namlich das Landmandat und die Sammlung der in Rraft bestehenden Beschluffe und Berordnungen, der nachsten Landsgemeinde vorgelegt werden und somit diefer Bormurf megfalle; ubrigens, fugte er bei, habe er keinen Auftrag, diesen Bunsch vorzubringen, sondern er fei bloß Meußerung feiner Privatansicht.

(Der Beschluß folgt.)

^{*)} St. Galler Zeitung, 1833, Nro. 27.